

RS Vwgh 1992/3/25 90/13/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184 Abs1;

ESTG 1972 §27;

Rechtssatz

Bei der Schätzung von Einkünften aus Kapitalvermögen hat die Behörde zu beachten, daß Girogeld - wenn überhaupt - nur äußerst gering verzinst wird, sodaß ein Überwiegen der Habenzinsen gegenüber den mit der Führung des Girokontos verbundenen Aufwendungen nicht von vorneherein angenommen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130238.X03

Im RIS seit

25.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at